

Die Marktgebührensatzung der Stadt Roßleben wurde vom Bürgermeister der Stadt Roßleben am 30.12.2009 ausgefertigt und im Amtsblatt Nr. 02 vom 31.01.2010 bekannt gemacht. Durch die am 15.04.2016 vom Bürgermeister ausgefertigte und dem Stadtrat beschlossene 1. Änderung, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr.06 vom 03.06.2016 wird die o.g. Satzung geändert. Nachfolgende Lesefassung in der Form der 1. Änderung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Roßleben (Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.4) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.April 2009 (GVBl. S.345), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.September 2000 (GVBl.S. 301), zuletzt geändert am 18.08.2009 (GVBl. S. 646) und des § 15 der Marktordnung vom 01.10.2010 hat der Stadtrat der Stadt Roßleben in der Sitzung vom 03.12.2009 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Roßleben sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

Gebühren richten sich nach dem Platz auf dem Wochenmarkt sowie nach Tages- und Jahresplätzen.

(1) Tagesplatzgebühr

Die Tagesplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt auf dem Richard - Hüttig – Platz 3,00 € je angefangener Meter.

Für Standtiefen von über 3,50 m bis maximal 5,00 m ist ein Zuschlag von 50 % der Gebühr auf die lfd. Meterzahl zu entrichten. Bei Jahrmärkten ist ein Zuschlag von 100% der Tagesplatzgebühr zu entrichten.

(2) Jahresplatzgebühr

Werden Stände auf Wochenmärkten für ein Jahr vergeben, werden monatliche Gebühren erhoben.

Wird ein Jahresplatz nicht voll in Anspruch genommen, so können in begründeten Ausnahmefällen bei Fälligkeit der Gebühren nur die in Anspruch genommen Markttag berechnet werden.

(3) Kleinstanbieter des Ortes (max. 1m Stand) mit Obst, Gemüse, Eiern, Honig sind gebührenfrei, soweit der Handel nicht gewerblich betrieben wird und dies nicht regelmäßig (max. 2 x im Monat) erfolgt.

§ 4 Auslagen

Die der Stadt Roßleben entstehenden Auslagen, insbesondere die für Elektroenergie, Wasser, Platzreinigung, Abfallbeseitigung, und Toilettenbenutzung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert durch eine hierzu von der Marktverwaltung bevollmächtigten Person.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht für Tagesplätze entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig ist die Gebühr fällig. Innerhalb von zwei Stunden nach dem Aufbau des Standes wird durch den Marktmeister das Standgeld kassiert.

Für Jahresstandplätze werden monatlich die Gebühren am letzten Markttag des Monats kassiert.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, dem zur Erhebung und zur Einziehung von der Marktverwaltung Bevollmächtigten die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichfertigermaßen entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Gemäß § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der derzeitigen Fassung kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Roßleben (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Roßleben vom 18.08.2008 außer Kraft.

Roßleben, den 30.12.2009

gez. R. Heuchel
Bürgermeister

Art der Änderung	Änderungen	a) Geändert durch Stadtrat und b) Ausfertigungsdatum	Fundstelle
1. Änderungssatzung	* § 3 Absatz 1 Die Zahl 2,60€ wird durch die Zahl 3,00€ ersetzt.	a) vom 25.02.2016 b) vom 15.04.2016	RZ Nr. 06/ vom 03.06.2016, S.3